

Kenntnis des Berechtigten bestimmt ist. Es tritt also kein finanzieller Nachteil für den Abänderungsberechtigten ein, wenn er nicht sofort klagt.

Der Unterhalt zwischen geschiedenen Ehegatten

Die §§ 29 bis 33, die den Unterhalt nach der Ehescheidung regeln, werden von dem bewährten Prinzip der §§ 13 und 14 EheVO bestimmt, wonach durch eine Scheidung grundsätzlich alle Beziehungen zwischen den Ehegatten beendet werden. Dieses Prinzip entspricht den Bedingungen und Ergebnissen unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Auch die während der Ehe nicht berufstätig gewesenen Frauen streben — soweit nicht objektive Hemmnisse bestehen — danach, nach dem Scheitern ihrer Ehe sehr schnell wirtschaftlich unabhängig zu werden.

Die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung zur EheVO treffen im wesentlichen auch auf die Bestimmungen des FGB-Entwurfs zu⁴ 5. In einigen Punkten wurden die Bestimmungen der EheVO jedoch weiterentwickelt. So ist es für die Gerichte recht unbefriedigend, wenn sie z. B. bei der Scheidung einer sog. alten Ehe den Unterhalt der erwerbsunfähigen oder etwa 60 Jahre alten Frau auf zwei Jahre befristen müssen, obwohl feststeht, daß nach Ablauf dieser Zeit der Unterhaltsanspruch unbefristet verlängert werden muß. § 29 Abs. 2 ermöglicht deshalb den Ausspruch unbefristeter Unterhaltsverpflichtungen, wenn bereits zur Zeit der Scheidung vorauszusehen ist, daß sich der Unterhaltsberechtigte keinen eigenen Erwerb schaffen kann, und dem Unterhaltsverpflichteten unter Berücksichtigung aller Umstände eine unbefristete Unterhaltszahlung zuzumuten ist. Zu beachten ist, daß nach dieser Bestimmung nur dann verfahren werden darf, wenn ein unbefristeter Unterhaltsanspruch feststeht, nicht jedoch, wenn der Unterhalt auf einen zwei Jahre überschreitenden Zeitraum befristet werden soll oder lediglich die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Unterhaltsbedürftigkeit von Dauer sein wird. Ist überhaupt absehbar, daß sich der Berechtigte einen eigenen Erwerb schaffen kann, dann muß spätestens nach zwei Jahren eine gerichtliche Überprüfung erfolgen.

In Einzelfällen entstehen ungerechtfertigte Härten dann, wenn zur Zeit der Scheidung Unterhaltsbedürftigkeit besteht, diese aber nicht erkannt und deshalb kein Unterhaltsantrag gestellt wird. Diesen Fällen trägt die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 2 Rechnung, die ausnahmsweise eine Unterhaltsklage noch nach Abschluß des Scheidungsverfahrens — jedoch nicht später als zwei Jahre nach Rechtskraft des Scheidungsurteils — zuläßt. Die Anwendbarkeit dieser Regelung beschränkt sich auf den eng und genau begrenzten Bereich der Fälle, in denen die Ursachen der Unterhaltsbedürftigkeit zur Zeit der Scheidung zwar vorhanden, aber nicht voll erkannt waren. Unterhalt kann hier vom Zeitpunkt der Klageerhebung an unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zur Zeit der Scheidung gefordert werden (§ 29 Abs. 3 Satz 3).

Schlussfolgerungen aus der Praxis der EheVO wurden

3 In diesem Zusammenhang wird besonders auf folgende wichtige Urteile des Obersten Gerichts hingewiesen, die auf die Bestimmungen des Entwurfs voll anzuwendend sind: Urteil vom 21. April 1960 - 1 ZzF 21/60 - (NJ 1960 S. 627) zu den Voraussetzungen der Bedürftigkeit; Urteil vom 8. September 1958 - 1 ZzF 40/58 - (NJ 1959 S. 248); Urteil vom 24. September 1959 - 1 ZzF 34/59 - (NJ 1960 S. 71) zur Dauer des befristeten Unterhalts; Urteil vom 21. Dezember 1957 - 1 ZzF 260/56 - (OGZ Bd. 5 S. 62; NJ 1957 S. 21 Rechtsprechungsbeilage) zur Höhe des befristeten Unterhalts; Urteil vom 10. Mai 1962 - 1 ZzF 23/62 - (NJ 1962 S. 581) zum abgestuften Unterhalt; Urteil vom 10. März 1960 - 1 ZzF 54/59 - (NJ 1960 S. 657); Urteil vom 4. August 1960 - 1 ZzF 36/60 - (NJ 1960 S. 805); Urteil vom 30. Mai 1963 - 2 ZzF 26/63 - (NJ 1963 S. 698) zu den Voraussetzungen der Fortzahlung nach Ablauf der Übergangsfrist.

auch in den §§ 30 Abs. 2⁴, 31 Abs. 2 und 31 Abs. 1 Satz 2 gezogen. Die zuletzt genannte Bestimmung, nach der die Klage auf Fortdauer des Unterhalts spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist, für die der Unterhalt zugesprochen war, erhoben werden muß, berücksichtigt die Interessen des Unterhaltsverpflichteten. Er soll nach einer bestimmten Zeit Klarheit darüber erhalten, daß er nunmehr nicht mehr mit Unterhaltsansprüchen aus der früheren Ehe rechnen muß.

§ 33 modifiziert die Abänderungsmöglichkeiten des § 22 entsprechend der Tatsache, daß die Unterhaltsansprüche der §§ 29 und 31 aus einer nicht mehr bestehenden Ehe hergeleitet werden. Der Berechtigte hat deshalb auch keinen Anteil an höheren Einkünften, die der Verpflichtete auf Grund seiner späteren (nach der Scheidung liegenden) Qualifizierung erzielt.

Um zu verhindern, daß durch großzügige Unterhaltsversprechungen Ehescheidungen „erkauft“ werden, legt § 30 Abs. 3 fest, daß Vereinbarungen über die Zahlung von Unterhalt an einen Ehegatten rechtswirksam nur in Scheidungsverfahren getroffen werden können. Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Scheidung, aber außerhalb des Scheidungsverfahrens erfolgten, sind dagegen schlechthin unwirksam.

Soweit nicht spezielle Bestimmungen vorliegen, gelten auch für den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften. Das ergibt sich vor allem aus § 32 Abs. 1.

Der Unterhaltsanspruch von Kindern verheirateter Eltern

Unterhaltsansprüche des Kindes entstehen nur, wenn das Kind nicht mit beiden Eltern zusammenlebt. Das ist der Fall:

- a) wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind und einer von ihnen das Erziehungsrecht ausübt,
- b) wenn das Kind wegen der Berufsausbildung, der Erziehung oder aus ähnlichen Gründen nicht bei den erziehungsberechtigten Eltern lebt,
- c) wenn beiden Eltern das Erziehungsrecht nicht zusteht.

Entsprechend den sich in diesen Situationen ergebenden Lebensverhältnissen sind die Regelungen unterschiedlich: Das Kind hat Ansprüche gegen beide Eltern, wenn es bei keinem von ihnen lebt (§ 19 Abs. 2). Es hat einen Anspruch gegen einen Elternteil, wenn es bei dem anderen lebt und an dessen Familienaufwand teilnimmt (§ 19 Abs. 1). Für beide Fälle gleichermaßen gilt der Grundsatz des § 12 Abs. 1, daß beide Eltern nach ihren Kräften für die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kinder eintreten müssen. Wenn ein Elternteil stirbt oder leistungsunfähig wird, dann muß der andere, soweit er dazu in der Lage ist, für das Kind allein aufkommen (§ 85 Abs. 2). Wenn die Kinder über eigene Mittel verfügen, müssen sie diese in dem Maße für den eigenen Unterhalt verwenden, in dem das auch im vollständigen Familienverband der Fall wäre (§§ 19 Abs. 1 Satz 3, 12 Abs. 3).

Für die Bemessung der Höhe des Unterhalts ist zu beachten, daß der Unterhalt zur Befriedigung *aller berechtigten* Bedürfnisse des Kindes dient (§ 3). Kinder nehmen an der Lebenslage der Eltern in dem gleichen Verhältnis teil, in dem diese für ihre Leistungen in der Gesellschaft entlohnt werden⁵. Ihr Bedarf richtet

4 vgl. hierzu ZifE. 7 der Richtlinie Nr. 10 des Obersten Gerichts, NJ 1957 S. 448 ft.

5 Selbstverständlich haben alle Kinder gleichmäßig Anteil an den staatlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche, so daß sie die Lage ihrer Eltern nicht voll teilen. Das ist aber für die Regelung der Unterhaltsansprüche gegen die Eltern ohne Belang.